

Bäriswiler Geschichten

Abgewiesen: Umladen des Sarges auf dem Weg zum Totenhof

In einem vierseitigen, weitläufigen Dokument beschreibt, betrachtet und beurteilt der Regierungsstatthalter von Burgdorf die Beschwerde der Einwohnergemeinden Bäriswil und Mötschwil-Schleumen wider die Kirchgemeinde Hindelbank. Im Jahre 1856 kaufte die Kirchgemeinde Land für einen neuen Begräbnisplatz oder Totenhof (der heutige Friedhof). An der Kirchgemeindeversammlung vom 8. März 1856 wurde beschlossen, dass der bestehende Feldweg zum Totenhof (der heutige Kirchweg in Hindelbank) übergrient und hergestellt werden sollte. An dieser Sitzung erklärte Johann Tüscher von Bäriswil, dass er seine Rechte gegen diesen Beschluss verwehre. In einer Beschwerdeschrift vom 17. März 1856 der Einwohnergemeinden Bäriswil und Mötschwil-Schleumen an das Regierungsstatthalteramt forderten sie das Aufheben des Beschlusses vom 8. März 1856 mit folgender Begründung: „Erstens liege die Unterhaltung des fraglichen Weges der Einwohnergemeinde Hindelbank ob, und nicht der Kirchgemeinde. Zweitens erklärten die beschwerdeführenden Gemeinden, dass sie es vorziehen würden, bei Leichenbegräbnissen aus ihren Ortschaften die Särge auf der Landstrasse bei der Kirche vom Wagen zu laden und auf den Friedhof über den erwähnten Weg zu tragen, statt diesen in ordentlichen Stand stellen zu helfen.“

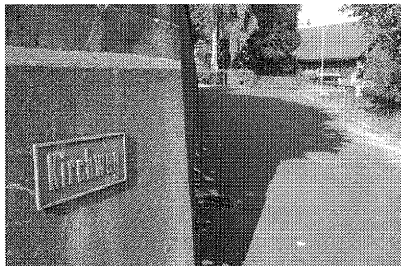


Abbildung1. Der heutige Kirchweg in Hindelbank, der von der Bernstrasse zum Friedhof führt. Um diesen Feldweg zum „Totenhof“ stritten im Jahre 1856 die Gemeinden Bäriswil und Mötschwil mit der Kirchgemeinde Hindelbank.

Der Regierungsstatthalter überzeugte sich hierauf durch Augenschein vor Ort, dass die Ausbesserung des Weges ein Bedürfnis sei. Im Weiteren meinte er, dass „es diejenigen, die einem Verstorbenen in einem zivilisierten Land die letzte Ehre erweisen wollen, in höchstem Grade verletzt würde, wenn sie durch Kotlachen geführt würden, wie sich solche zu Zeiten auf diesem Wege befinden“.

Seine Bemühungen blieben erfolglos, in einem Schlichtungsversuch die Beschwerdeführer umzustimmen. Daher bat er die Kirchgemeinde Hindelbank, ihre Verantwortung wahrzunehmen und sich gegen die Beschwerde zu verteidigen. In ihrer am 14. Juni 1856 beschlossenen Verteidigungsschrift erwähnte die Kirchgemeinde insbesondere, „dass in materieller Beziehung es freilich Sache derer von Hindelbank sei, die Feldwege zu unterhalten, dass aber jener fragliche Weg aufgehört habe, blosser Feldweg zu sein, insoweit er nunmehr Totenhofweg sei, die Herstellung der Kirchgemeinde anfalle, nach dem Grundsatz, wer den Zweck wolle, implizit auch die Mittel dazu stelle, und ein Totenhof ohne Weg zu demselben ein Unding wäre“.

Nun lag der Ball wieder beim Regierungsstatthalter. Die ursprüngliche Beschwerdeschrift war so verfasst, dass es den Eindruck gab, es werde eine grosse Last auf die Kirchgemeinde gewälzt. Deshalb liess er vom Strassenbau-Unternehmer Liechti, der gerade mit Eisenbahnbauten bei Hindelbank beschäftigt war, einen Devis erstellen. Liechti kam zum Schluss, dass die Kosten für die Herstellung des Totenhofweges Fr. 30 nicht überschreiten werde, und dass er auch im Stande wäre, für die Hälfte dieser Summe die Arbeit zu besorgen.

Bevor der Regierungsstatthalter zum Urteil kommt, betrachtet er nochmals und weitläufig alle eingeworfenen Argumente und seine eigenen Ansichten. Wieder betont er, dass die Herstellung des Totenhofweges schon durch den Anstand geboten sei und erwähnt, dass die Beschwerdeführer den Zustand des Weges selber als schlecht beurteilen, da sie die Särge ja abladen und auf den Totenhof tragen wollen. Im Weiteren, dass die Herstellung des Weges eine Ehrenpflicht der Kirchgemeinde sei und dem Betrage nach fast nicht erwähnenswert. Zum Schluss seiner Betrachtung steht: „Dass überhaupt das Benehmen der Beschwerdeführer der Art ist, dass es mehr auf eine Rechthaberei als materielle Opfer sich basiert“.

Daher: „Die Beschwerdeführer sind mit ihrer Beschwerde vom 17. März 1856 abgewiesen und in alle ergangenen Kosten verurteilt“. Diese sind im Dokument auch erwähnt und betragen Fr. 15.10, also etwa gleichviel wie der Strassenbauer für die günstigere Variante offerierte.

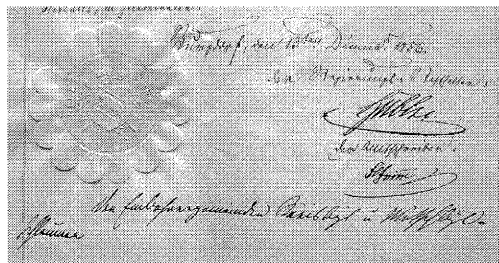


Abbildung 2. Schluss des Dokumentes des Regierungsstatthalters mit dem Stempel des Oberamts Burgdorf und dem Text: „Burgdorf, den 13ten Decemb. 1856, der Regierungs-Statthalter, Hubler. der Amtschreiber. Den Einwohnergemeinden Bäriswyl und Mötschwyl-Schleumen“

Andreas Kistler